



Senat

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung (GrO) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.07.2026

Auf Grund der §§ 54 Abs. 2, 67a Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 92), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung beschlossen:

Artikel I

Die Grundordnung vom 19.01.2022 (ABl. 2022, Nr. 3, S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung (GrO) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2026, Nr. 11, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 4 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
„Näheres, insbesondere zu Maßnahmen und Pflichten der Universität sowie zum Beschwerderecht, regelt die Universität in Satzungen oder Richtlinien.“
- b. In Absatz 5 werden als neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen der Geschlechter (m/w/d) berücksichtigt. Darüber hinaus ergreift die Universität insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, sonstige weibliche Beschäftigte und Studentinnen.“
- c. In Absatz 7 wird in Satz 1 das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach Maßgabe der UN-BRK“ ersetzt und als neuer Satz 2 „Über die Inklusionsvereinbarung und Aktionspläne fördert die Universität die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe am Hochschulleben mit angemessenen Vorkehrungen und berücksichtigt dies als Leitprinzip.“ eingefügt.
- d. In Absatz 11 wird als neuer Satz 1 eingefügt:
„Die Universität leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt.“

- e. Als neuer Absatz 12 wird eingefügt:
„Die Universität stellt sicher, dass ihre Mitglieder die durch Artikel 10 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierten Grundrechte wahrnehmen können.“

(2) Als neuer § 5b wird eingefügt:

§ 5b Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Universität verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie ist rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solches Glied der Universität. Sie gibt sich die hierfür notwendigen Ordnungen. Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und die Fachschaftsräte.
- (2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Universität und des Ministeriums. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach dem geltenden Hochschulgesetz. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
 2. die Belange ihrer Mitglieder in Universität und Gesellschaft, insbesondere die Förderung der kulturellen, fachlichen wirtschaftlichen und sozialen Belange derselben, wahrzunehmen,
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Universität, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschulpolitischen und wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
 5. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
 6. den Studierendensport zu fördern und
 7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (3) Die Vertretung der Studierendenschaft hat gegenüber dem Rektorat und Dekaninnen oder Dekanen ein Auskunftsrecht zu Lehrangeboten und zur Hochschulentwicklung sowie zur Gestaltung des Universitätscampus.
- (4) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen durchgeführt werden.
- (5) Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft frühestens nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.

(3) In § 18 Absatz 7 Satz 4 wird der Verweis auf das HSG LSA korrigiert: § 72 Abs. 2 S. 4 HSG.

(4) § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden im letzten Anstrich die Worte „gemäß § 72 Abs. 3 HSG LSA“ gestrichen.
- b. In Absatz 3 Buchstabe c werden die Worte „Behindertenbeauftragte (§ 73 HSG LSA)“ ersetzt durch „Beauftragte für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“.
- c. In Absatz 3 Buchstabe e wird nach dem Wort „die“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

(5) § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Worte „einen Ausländerbeauftragten oder eine Ausländerbeauftragte“ ersetzt durch „einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Internationale Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.“
- b. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

Der Senat bestellt zur Vertretung der Interessen und Belange der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

- c. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „und zur angemessenen Ausstattung“ ergänzt.
- d. Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
Die Aufgaben nach § 2 Abs. 5 werden durch die Gleichstellungsbeauftragten der Universität, der Fakultäten und des Zentralbereichs wahrgenommen. Näheres zur Wahl, zu ihren Rechten und zur Ausstattung kann die Universität gesondert regeln.

(6) In § 29 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: Der oder die Gleichstellungsbeauftragte darf an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(7) § 30 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 im letzten Anstrich werden die Worte „im Sinne von § 72 Abs. 4 HSG LSA“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 im letzten Anstrich werden die Worte „im Sinne von § 72 Abs. 4 HSG LSA“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 8. Juli 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Diese Ordnung ist am 1. September 2026 vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt worden. Die Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte am 21. September 2026.